

1. S a t z u n g zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stolzenau/Weser über die Erhebung von Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung vom 13. November 1985)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (in der Fassung vom 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (in der Fassung vom 08.02.1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Stolzenau/Weser in seiner Sitzung am 09.03.1988 folgende Änderung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Artikel I

Steuergegenstand

§ 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit,
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 50,-- DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 80,-- DM
2. Musikautomaten 20,-- DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20,-- DM
4. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.1988 in Kraft.

Stolzenau, den 09.03.1988

Gemeinde Stolzenau/Weser

Der Bürgermeister
Heuermann

Der Gemeindedirektor
Akkermann